

Deutsche Wirtschaftskommission erließ deshalb die *Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)* vom 23.9.1948 (ZVOB1.1948 S. 439), mit der für die Rechtspraxis eine einheitliche Rechtsgrundlage gegeben wurde.

Die Wirtschaftsstrafverordnung stellte in ihrem grundlegenden § 1 die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung unter Strafe. Sie erfaßte weiter die verschiedenen strafrechtlich relevanten Gefährdungen bestimmter Seiten der Wirtschaftsplanung, der bedarfsgerechten Produktion und auch des — noch weiterbestehenden und zu schützenden — Bewirtschaftungssystems. Die Wirtschaftsstrafverordnung, die in ihren wesentlichen Teilen bis zum Erlaß des sozialistischen Strafgesetzbuches im Jahre 1968 in Kraft blieb, erhöhte die Qualität der Strafrechtsprechung und bewährte sich als wirksamer Schutz der sich entwickelnden sozialistischen Planwirtschaft.

2.1.2.4. *Strafrecht und demokratische Gesetzlichkeit* *

Die Herausbildung der demokratischen Gesetzlichkeit vollzog sich seit den ersten Tagen des Neuaufbaus in der gesamten Breite der demokratischen Umwälzungen; doch maßen nicht wenige Menschen den Stand der Gesetzlichkeit und die Gerechtigkeit der neuen Ordnung vor allem an der Rechtspflege.

Die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen, der Kampf gegen das Schieber- und Spekulantentum, die bedeutende Zurückdrängung der schweren und allgemeinen Kriminalität war der Beitrag der Strafrechtsprechung zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit.

Die Zahl der Straftaten ging von 500446 im Jahr 1946 auf 230263 im Jahr 1950 zurück.²⁶

Gestützt auf die Hinweise und Beschlüsse der SED, der SMAD und die in der Öffentlichkeit geführten kritischen Diskussionen konnten sich die neuen Maßstäbe einer demokratischen Gesetzlichkeit durchsetzen.

Während die Mehrzahl der Staatsanwälte und Strafrichter Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Sinne der Arbeiterklasse handhabten und ihren Entscheidungen die Maßstäbe des gesellschaftlichen Fortschritts, der neuen Strafgesetzgebung und einer einheitlichen strikten Anwendung der Gesetze zugrundelegten, versuchten reaktionäre Juristen in kunstvoller Paragraphenauslegung, sich auf das Legalitätsprinzip berufend und deshalb formal am Buchstaben des Gesetzes klebend, „um des Rechtes willen“ Rüstungsinteressen zu vertreten und faschistische und Wirtschaftsverbrecher von ihrer Schuld freizusprechen.

Die Gesetzlichkeit des Strafverfahrens entwickelte sich weiter. So wurden bei der Anwendung der Strafprozeßordnung vor allem durch die Volksrichter neue Prozeßprinzipien durchgesetzt: die Beschleunigung des Verfahrens, die sorgfältige Vorbereitung der Hauptverhandlung und gründliche Wahrheitserfor-

26 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1959, Berlin 1960, S. 171.